

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz der Vereinigten Schweizerbahnen für das Jahr 1901.

(Vom 23. Januar 1903.)

Tit.

Gemäß Art. 5, Lemma 2, des Vertrages betreffend den freihändigen Rückkauf der Vereinigten Schweizerbahnen wurde diese Unternehmung im Falle der Genehmigung des Vertrages vom 1. Januar 1901 an auf Rechnung des Bundes verwaltet und betrieben. Infolgedessen sind die Rechnungen der Vereinigten Schweizerbahnen für das Jahr 1901 von der Bundesversammlung zu prüfen und abzunehmen (Art. 13, A, Ziffer 7, des Rückkaufgesetzes vom 15. Oktober 1897). Indem wir uns beehren, Ihnen dieselben mitsamt dem Berichte des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen vom 29. Dezember 1902 zu unterbreiten, fügen wir den Beschluß bei, durch welchen wir den Rechnungen unterm 24. September abhin die Genehmigung auf Grund des Rechnungsgesetzes erteilt haben. Wie Sie dem Berichte des Verwaltungsrates zu entnehmen belieben, hat er von den in jenem Beschlusse aufgeführten Vorbehalten und Verfügungen Vormerk genommen und wird ihnen in der Buchführung der Bundesbahnen Rechnung getragen werden.

Der Verwaltungsrat erachtet es für angezeigt, den Aktivsaldo von Fr. 778,691. 78 zur Amortisation der Kursverluste auf den früheren Emissionen des $3\frac{1}{2}$ %igen Bundesbahnanleihe zu verwenden, wie dies bereits bezüglich der Aktivsaldi der Centralbahn und der Nordostbahn von Ihnen genehmigt wurde. Der Konto Kursverluste würde sich dann reduzieren auf Fr. 147,607. 80. Wir schließen uns diesem Antrage an und empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Januar 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Beilage:

Bericht des Verwaltungsrates der Bundesbahnen vom 29. Dezember 1902.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz der Vereinigten Schweizerbahnen für das Jahr 1901.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Berichtes des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen über die Rechnungen und die Bilanz der Vereinigten Schweizerbahnen für das Jahr 1901, vom 29. Dezember 1902, samt Beilage;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Januar 1903,

beschließt:

Die Rechnungen pro 1901 und die Bilanz auf 31. Dezember 1901 der Vereinigten Schweizerbahnen werden genehmigt; der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung im Betrage von Fr. 778,691.78 wird zur Abschreibung auf dem Konto Kursverluste auf der Emission von $3\frac{1}{2}\%$ Obligationen des Bundesbahnanleihens von 1899 verwendet.



Bericht

des

Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen an
den Bundesrat über die Rechnungen und die Bilanz
der Vereinigten Schweizerbahnen für das Jahr 1901
zu Händen der Bundesversammlung.

(Vom 29. Dezember 1902.)

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Die Rechnungen und die Bilanz der Vereinigten Schweizerbahnen für das Jahr 1901 sind Ihnen vom Verwaltungsrate dieser Gesellschaft direkt vorgelegt worden und Sie haben dieselben nach Prüfung im Sinne des Eisenbahnrechnungsgesetzes unter verschiedenen Vorbehalten und Verfügungen genehmigt, die Sie uns mittelst Auszuges aus dem Protokoll Ihrer Sitzung vom 24. September 1902 bekannt gaben. Wir haben von diesen Vorbehalten und Verfügungen Vormerk genommen und werden denselben in der Buchführung der Bundesbahnen Rechnung tragen.

Wir haben unsererseits durch die Organe unseres Finanzdepartements eine Prüfung der Bücher der Vereinigten Schweizerbahnen in St. Gallen vornehmen lassen, wobei sich Übereinstimmung mit den gedruckten Rechnungen und der gedruckten Bilanz ergab. Zu besonderen Bemerkungen sehen wir uns nicht veranlaßt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Vereinigten Schweizerbahnen pro 1901 weist einen Aktivsaldo von Fr. 778,691. 78 aus. Wir erachten es für angezeigt, diese Summe zur Amortisation der Kursverluste auf den frühern Emissionen des $3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnanleihens zu verwenden, wie wir dies bereits bezüglich der Aktivsaldo der Centralbahn und der Nordostbahn vorgeschlagen haben.

Diese Kursverluste belaufen sich im ganzen
auf Fr. 2,327,928. 20

Der Aktivsaldo der Centralbahn pro 1901
betrug, nach Abzug der allgemeinen Gratifi-
kation an das Personal . Fr. 1,173,558. 04

Der Aktivsaldo der
Nordostbahn pro 1901 be-
trug „ 228,070. 58

„ 1,401,628. 62

Fr. 926,299. 58

Der Aktivsaldo der Vereinigten Schweizer-
bahnen pro 1901 beträgt „ 778,691. 78

Bei Annahme unseres Antrages reduziert
sich der Konto Kursverluste auf Fr. 147,607. 80

Gemäß Art. 13 des Rückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897
beehren wir uns, Sie zu ersuchen, der Bundesversammlung fol-
gende Schlußnahme zu beantragen:

Die Rechnungen pro 1901 und die Bilanz auf 31. Dezember
1901 der Vereinigten Schweizerbahnen werden ge-
nehmigt; der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung im
Betrage von Fr. 778,691. 78 wird zur Abschreibung auf dem
Konto Kursverluste auf der Emission von $3\frac{1}{2}\%$ Obligationen
des Bundesbahnanleihe von 1899 verwendet.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hoch-
geachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer voll-
kommenen Hochachtung.

Bern, den 29. Dezember 1902.

Im Namen des Verwaltungsrates
der schweizerischen Bundesbahnen,

Der Präsident:

Casimir von Arx.

Der Sekretär:

Mürset.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz der Vereinigten Schweizerbahnen für das Jahr 1901. (Vom 23. Januar 1903.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1903
Date	
Data	
Seite	228-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 422

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.